

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 998/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 10. Mai 1968

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

Reg. Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat in der
Sitzung vom 23. April 1968 durch Urteil mit Ein-
verständnis der Beteiligten (§ 124 Abs. 2 SGG) ohne
mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichter	K u h n e r t	und
Bundessozialrichter	Dr. G e n e n g e r	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Oktober 1965
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Bei dem im Jahre 1919 geborenen Kläger sind als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "Schädelknochenlücke, Hirnsubstanzverlust und Hirnleistungsschwäche mit Anfällen einer traumatischen Epilepsie, Versteifung rechtes Handgelenk, Narben linker Oberarm und linker Oberschenkel" nach einer Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) um 100 v.H. anerkannt. Er erhält neben seiner Rente eine Pflegezulage der Stufe I und eine Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe III. Er hat im März 1937 die Gesellenprüfung für das Bauschlosserhandwerk abgelegt und war - vor der Einberufung zum Reichsarbeitsdienst - vom 3. August 1937 bis zum 31. März 1939 in der Lokomotivfabrik Schichau/Elbing als Schlosser tätig, legte 1938 nach einem sechswöchigen Lehrgang auf einer Motorsportschule im Alter von 19 Jahren die Führerscheinprüfung der Klasse 2 ab und erhielt später auch den Militärführerschein. Nach seinen Angaben wurde er, nachdem er im Januar 1943 aus der Wehrmacht entlassen worden war, nach einer Schonfrist von etwa 3/4 Jahren umgeschult, kam als Verwaltungsangestellter zum Luftwaffenbauamt Danzig und wurde bis zu seiner Vertreibung im Januar 1945 in seiner Stellung als OT-Meister beim Baulager der Luftwaffe Marienburg/Westpreußen nach TOA VIII bezahlt. Im Januar 1961 beantragte der Kläger die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs. Mit Bescheid vom 2./3. Januar 1962 wurde der Anspruch für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Dezember 1961, für Januar 1962 und für die Zeit vom 1. Februar 1964 an festgestellt und nach der Leistungsgruppe 1 für Arbeiter in der Industrie, Maschinenbau, berechnet. Der Widerspruch, mit dem der Kläger sich gegen die Einstufung in die Leistungsgruppe 1 wandte, war erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat darüber, in welche Leistungsgruppe der Angestellten oder Arbeiter der Kläger einzustufen ist, Beweis erhoben. Mit Urteil vom 27. Mai 1964 hat es die

- 3 -



- 3 -

Klage, mit der der Kläger einen Berufsschadensausgleich nach der Leistungsgruppe III der Angestellten in der Industrie, Maschinenbau, begehrt hat, abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat von der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Stuttgart ein Gutachten eingeholt; der Kläger hat ein Gutachten des Ingenieurs W. O. vorgelegt, der zu dem Ergebnis gekommen ist, der Kläger würde bei gesunder Heimkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sein angestrebtes Berufsziel "Meister im Maschinenbau" erreicht haben. Mit Urteil vom 26. Oktober 1965 hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Für die Berechnung des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG sei das Durchschnittseinkommen nach § 3 der Durchführungsverordnungen zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1961 und 30. Juli 1964 zu ermitteln. Dort werde ua zwischen Arbeitern und Angestellten in der Industrie jeweils mit entsprechenden Leistungsgruppen unterschieden. Für die Eingruppierung in die eine oder andere Leistungsgruppe seien die Tätigkeitsmerkmale maßgebend, die das Statistische Bundesamt der Ermittlung der erfaßten durchschnittlichen Bruttoverdienste im Bundesgebiet zugrunde gelegt habe. Bei den Arbeitern gehörten zur Leistungsgruppe 1 diejenigen, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt würden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen seien. Die Beschäftigung (gemeint ist "Befähigung") könne durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung bei entsprechenden Arbeiten erworben werden. In den Tarifen seien die Angehörigen dieser Gruppe meist als Facharbeiter, auch als qualifizierte oder hochqualifizierte Facharbeiter, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können, Meister und Vorarbeiter im Stundenlohn, Betriebshandwerker, gelernte Facharbeiter, Facharbeiter mit Berufsausbildung und Erfahrung oder ähnlich bezeichnet. Bei den Angestellten in der Industrie gehörten zur Leistungsgruppe III kaufmänni-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

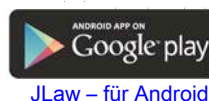
sche und technische Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten bzw. mit Spezialtätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer trügen, außerdem Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters oder Gießereimeisters aufwiesen, bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstünden und denen Aufsichtspersonen und Hilfsmeister unterstellt seien. Bei der Zuordnung des Klägers zu der einen oder anderen Gruppe müsse notwendig von hypothetischen Erwägungen ausgegangen werden, denen bei der Beurteilung eines Sachverhalts immer gewisse Unsicherheitsfaktoren anhafteten. Dies rechtfertige es - ähnlich wie bei Ermessensentscheidungen der Verwaltung sonst auch - letzterer einen gewissen Beurteilungsspielraum zu lassen und deren Entscheidung nur dann zu korrigieren, wenn die von ihr angestellten Erwägungen sach- oder lebensfremd seien. Das könne man indes im Falle des Klägers nicht sagen. Hätte er in seinem Schlosserhandwerk auch noch die Meisterprüfung bestanden, dann wäre eine danach ausgeübte Tätigkeit noch keine Spezialtätigkeit im Sinne der Leistungsgruppe III gewesen, denn zu Spezialtätigkeiten rechne ein ganzer Berufsstand noch nicht. Wenn der Beklagte im Hinblick auf frühere Zeugnisse des Klägers Bedenken oder Zweifel habe, ob dieser als Meister bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen würde, und er den Kläger deswegen nicht der Leistungsgruppe III der Angestellten der Industrie, sondern den Arbeitern und hier den Meistern im Stundenlohn zurechne, dann seien diese Erwägungen nicht so abwegig, daß sie als unsachlich oder lebensfremd bezeichnet und deswegen geändert werden müßten. Gegenüber der von dem Gutachter O. vertretenen Meinung, daß der Kläger bei der heutigen wirtschaftlichen Hochkonjunktur das von ihm angegebene Berufsziel auch erreicht hätte, zeige die von der Industrie- und Handelskammer Mannheim erteilte Auskunft,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

daß in dieser Zeit der Hochkonjunktur die Aussichten für eine Position, wie sie der Kläger für sich in Anspruch nehmen wolle, nur gering seien, und daß bei einer entsprechenden Auswahl sehr strenge Maßstäbe angelegt würden. Der Meistertitel - nach bestandener Meisterprüfung - allein genüge nicht für die Zuordnung zu der vom Kläger beanspruchten Leistungsgruppe III. Wenn die Industrie- und Handelskammer abschließend aus den früheren Zeugnissen des Klägers bezüglich seines möglichen beruflichen Werdegangs entsprechende Rückschlüsse ziehe, dann bestätige das eher die Auffassung des Versorgungsamtes als daß es gegen dessen Erwägungen spreche. Auch die Tatsachen, daß der Kläger mit 19 Jahren den Zivilführerschein der Klasse 2, später auch den Militärführerschein erworben habe und in der Organisation Todt als Meister ins Angestelltenverhältnis übernommen und nach TOA VIII besoldet worden sei, zwingen zu keinen anderen Schlußfolgerungen. Ob der Kläger aufgrund besonderer Führungsqualitäten das von ihm angegebene Berufsziel erreicht hätte, könne mangels geeigneter Unterlagen nur aufgrund einer allgemeinen Erfahrung beurteilt werden, die nach der Auskunft der Industrie- und Handelskammer Mannheim aber dahin gehe, daß nur ein sehr geringer Prozentsatz in Stellungen der fraglichen Art aufrücke; bei diesem geringen Prozentsatz erscheine die Annahme nicht gerechtfertigt, daß der Kläger dieses Ziel erreicht hätte.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger sachlich-rechtlich Verletzung des § 30 BVG und der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1961. Nach § 2 der DVO sei ein durch die Schädigung behinderter Aufstieg im Beruf zu berücksichtigen. Die nach der Auffassung des LSG erforderliche Anwendung allgemeiner Erfahrungsmaßstäbe habe nichts mit Ermessensentscheidungen zu tun, die das LSG vergleichsweise dem Beurteilungsspielraum im Rahmen der Anwendung der hier strittigen Normen gegenübergestellt habe. Bei der Anwendung der Vorschriften

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

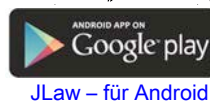
über den als Rechtsanspruch zu gewährenden Berufsschadensausgleich sei der Beurteilungsspielraum eng zu fassen; er könne seine ausschließliche Orientierung nur in dem objektivierten Willen des Berechtigten finden, ein bestimmtes Berufsziel anzustreben und schließlich auch zu erreichen. Im Rahmen der Gesamtergebnisse der Beweisaufnahme habe das LSG nicht hinreichend gewürdigt, daß der Kläger schon zu Beginn seiner Berufslaufbahn im jugendlichen Alter und herausgehoben aus dem Kreis der damaligen Altersgenossen besondere Initiativen entwickelt habe, seine beruflichen Kenntnisse zu erweitern und ein bestimmtes Berufsziel zu erreichen. Er habe im Bauschlosserhandwerk die Gesellenprüfung praktisch mit gut bestanden (die theoretische Prüfung mit genügend) und anschließend in der Lokomotivfabrik Schichau/Elbing, dem damals auf diesem Gebiet führenden Unternehmen, als Schlosser gearbeitet, wo seine Führung und Leistungen als gut beurteilt worden seien. Er habe 1938 die Führerscheinprüfung der Klasse 2 abgelegt, später den Militärführerschein erworben und schließlich nach seiner schweren Verwundung auch dadurch eine überdurchschnittliche Initiative bewiesen, daß er sich habe umschulen lassen, was ihm ermöglicht habe, als Verwaltungsangestellter und OT-Meister bis zur Vertreibung beim Baulager der Luftwaffe Marienburg/Westpreußen tätig zu sein. Mit Rücksicht auf diesen schon im jugendlichen Alter bewiesenen beruflichen Ehrgeiz des Klägers erscheine es im höchsten Grade unbillig, negative Folgerungen daraus zu ziehen, daß er seine Gesellenprüfung - insgesamt - nur mit genügend bestanden habe. Auch aus der gutachtlichen Stellungnahme des Technischen Überwachungsvereins Stuttgart vom 14. Oktober 1964 hätten für den Anspruch des Klägers keine negativen Folgerungen gezogen werden dürfen. Die Merkmale der Leistungsgruppe III seien vom LSG zu einseitig interpretiert worden. Das LSG habe - ebenso wie der Beklagte - zu Unrecht nur auf die sich aus Satz 2 ergebenden Tätigkeitsmerkmale der Leistungsgruppe III (vgl. Rund-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung -BMA- vom 25. Oktober 1960 - BVBl 1960, S. 151/152 -) abgehoben, jedoch nicht berücksichtigt, daß zur Leistungsgruppe III gemäß Satz 1 auch solche Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten bzw. mit Spezialtätigkeiten gehörten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiteten, jedoch keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer trügen. Das LSG sei jede Begründung dafür schuldig geblieben, wegen welcher tatsächlicher Gesichtspunkte es dem Kläger verwehrt geblieben wäre, im weiteren beruflichen Aufstieg Arbeitsplätze dieser Art erreichen zu können. Wenn das LSG ergänzend darauf abgehoben habe, ob unter Berücksichtigung der derzeitigen Wirtschaftsverhältnisse solche Arbeitsplätze zur Verfügung stünden, so handele es sich dabei nur um abstrakte Vermutungen, ohne daß es bei der Anwendung der Vorschriften auf eine solche Prüfung ankommen könne.

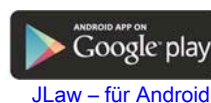
Der Kläger beantragt, unter Aufhebung des Urteils des SG Mannheim und des LSG Baden-Württemberg nach dem Berufungsantrag zu erkennen, hilfsweise, die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Er führt aus, das LSG habe die von der Verwaltung getroffene Entscheidung über die Zurechnung des Klägers zu einer bestimmten Leistungsgruppe nicht einer Ermessensentscheidung gleichgestellt. Es habe nicht verkannt, daß nur für die Beurteilung des Sachverhalts, nicht für den Vollzug der Rechtsfolge, zwangsläufig ein Spielraum belassen werden müsse, der auch in § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG schon durch die Möglichkeitsform "angehört hätte" zum Ausdruck komme. Nur müsse die hypothetische Beurteilung der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Wahrscheinlichkeit entsprechen. Gegen diese Grundsätze habe das LSG nicht verstoßen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG) und deshalb zulässig. Sachlich ist sie nicht begründet.

Streitig ist, ob der Beklagte verpflichtet war, in dem Bescheid vom 2./3. Januar 1962 dem Anspruch des Klägers auf Berufsschadensausgleich ab 1. Juni 1960 nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG idF des Ersten Neuordnungsgesetzes (1.NOG) vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) die Leistungsgruppe III für technische Angestellte (Meister im Maschinenbau) zugrunde zu legen, und ob dem Kläger auch für die Zeit vom Inkrafttreten des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2.NOG) vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) an, d.h. ab 1. Januar 1964, sowie nach dem Dritten Neuordnungsgesetz (3.NOG) vom 28. Dezember 1966 (BGBl I 750) ab 1. Januar 1967 ein Berufsschadensausgleich nach einer Leistungsgruppe zu gewähren ist. Das LSG hat die Bescheide vom 17. und 18. Mai 1965, mit denen ua der Berufsschadensausgleich bis zum 31. Dezember 1963 endgültig und vom 1. Januar 1964 aufgrund des 2.NOG neu festgesetzt und wiederum nach der Leistungsgruppe 1 für Arbeiter im Maschinenbau errechnet worden ist, nicht erwähnt, diese Bescheide somit auch nicht etwa stillschweigend gemäß § 96 Abs. 1 SGG zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Es hat nur die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen der Höhe des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1963 (nach § 30 Abs. 3 BVG idF des 1.NOG) und nach dem 1. Januar 1964 (aufgrund des 2.NOG) geprüft und ausgeführt, daß nach § 1 der Durchführungsverordnungen zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom "30.7.1961 bzw. 1964" zur Feststellung des Berufsschadensausgleichs der Einkommensverlust des Klägers zu ermitteln und das

- 9 -



- 9 -

Durchschnittseinkommen nach § 3 dieser Verordnungen zu berechnen sei. Es hat damit nicht nur die DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1961 -aF- (BGBl I 1115), insbesondere § 3 dieser DOV, sondern auch die DOV vom 30. Juli 1964 -nF- (BGBl I 574) angewandt, deren § 3 in den im vorliegenden Fall allein in Betracht kommenden Absätzen 1 und 2 wörtlich mit der DVO vom 30. Juli 1961 übereinstimmt. Dasselbe gilt von § 2 letzter Satz der DVO aF und nF. Da der Kläger verfahrensrechtlich eine Verletzung des § 96 SGG nicht gerügt hat, war auf die Bescheide vom 17. und 18. Mai 1965 nicht einzugehen.

Sachlich-rechtlich ist die Auffassung des LSG, daß der Kläger keinen Anspruch auf eine Berechnung des Berufsschadensausgleichs nach der Leistungsgruppe III für Angestellte in der Industrie (Maschinenbau) hat, nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für den Anspruch des Klägers ab 1. Januar 1967, da nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG idF des 3.NOG weiterhin die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamts für das Bundesgebiet allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens geblieben sind.

In dem Urteil des erkennenden Senats vom 25. Juli 1967 - 9 RV 892/65 - (BSG in SozR Nr. 1 zu § 6 der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964; vgl. auch ebenda Nr. 3 zu § 6 der DVO und Nr. 2 zu § 3 der DVO) ist eingehend dargelegt, daß bei dem Anspruch auf den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 5 BVG idF des 1.NOG (aF) und nach § 30 Abs. 3, 4, 7 BVG idF des 2.NOG (nF) der Gesichtspunkt einer individuellen Entschädigung zu Gunsten eines generalisierten oder pauschalierten Schadensausgleichs zurücktreten mußte, daß auch nach der Entstehungsgeschichte der Vorschriften über den Berufsschadensausgleich für den "fiktiv" zu errechnenden Einkommensverlust ein durchschnittlicher Berufserfolg maßgebend sein sollte, und daß, wenn entsprechend der in § 30 Abs. 5 BVG aF (und § 30 Abs. 7 BVG nF) erteilten Ermächtigung das für die Ermittlung des

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

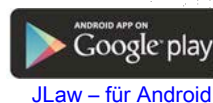


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Einkommensverlustes maßgebliche Durchschnittseinkommen in der DVO aF und der DVO nF bestimmt wurde, auch ein Mehrverdienst, der wahrscheinlich erzielt werden konnte, außer Betracht zu bleiben hat. Diese Ausführungen betreffen jedoch nur den Umfang des Berufsschadensausgleichs und die Ermittlung des Einkommensverlustes, der bei unselbständiger Tätigkeit nach § 3 der DVO aF und nF auf Grund eines Durchschnittseinkommens festzustellen ist, dem der vom Statistischen Bundesamt ermittelte durchschnittliche Bruttoverdienst, unterschieden nach den in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen (Wirtschaftszweigen) und Leistungsgruppen, zugrunde gelegt wird. Die für die Einstufung in einen bestimmten Wirtschaftszweig und in eine bestimmte Leistungsgruppe maßgebliche Frage jedoch, welche Tätigkeit der Betroffene ohne die Schädigung voraussichtlich ausgeübt hätte, betrifft die Feststellung einer nicht nur generell, sondern aufgrund individueller Verhältnisse zu beurteilenden Tatsache, die zwar nur fiktiv der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde gelegt werden kann, die aber dennoch hinreichend wahrscheinlich gewesen sein muß. Dies gilt besonders auch für einen durch die Schädigung verhinderten Aufstieg im Beruf, der nach § 2 letzter Satz der DVO aF und nF zu berücksichtigen ist. Die zutreffende Einschätzung solcher mutmaßlicher Geschehensabläufe erfordert in höherem Maße als andere Sachverhalte die Anwendung von Erfahrungssätzen, die als solche zwar nicht uneingeschränkt in jedem einzelnen Fall Geltung beanspruchen können, die aber dennoch auch für die Beurteilung eines individuellen Sachverhalts regelmäßig eine brauchbare Richtlinie darstellen. Für eine sachgemäße, auch dem einzelnen Fall gerecht werdende Beurteilung ist aber noch erforderlich, daß festgestellt wird, ob der konkrete Sachverhalt ausreichend deutliche Hinweise für einen bestimmten voraussichtlichen Geschehensablauf enthält oder nicht; für die Einschätzung eines fiktiven beruflichen Werdeganges bedeutet dies, daß die Umstände nicht nur die Möglichkeit eines bestimmten beruflichen Erfolges anzeigen, sondern



- 11 -

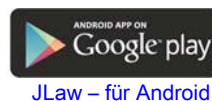
daß sie darüber hinaus eine überzeugend begründete bestimmte Berufserwartung rechtfertigen müssen. In einem solchen Fall kann auch abweichend von allgemeinen Erfahrungssätzen angenommen werden, daß ein bestimmter erstrebter Berufserfolg wahrscheinlich auch erreicht worden wäre. Das LSG hat bei der Entscheidung der Frage, ob der Kläger bei gesunder Heimkehr aus dem Kriege in der Investitions-Industrie, und zwar im Maschinenbau, voraussichtlich als Arbeiter der Leistungsgruppe I oder als Angestellter der Leistungsgruppe III tätig gewesen wäre, diese Grundsätze nicht verletzt (Vgl. BVBl 1960, S. 162, 165; 1962, S. 132, 136; 1964, S. 153, 156). Es hat zwar auch allgemeine Erfahrungssätze angewendet, die konkreten Verhältnisse des Klägers dabei aber angemessen mitberücksichtigt. Es hat ausgeführt, bei der Zurechnung des Klägers zur einen oder anderen Gruppe müsse notwendig von hypothetischen Erwägungen ausgegangen werden; diesen hafteten "bei der Beurteilung eines Sachverhalts" immer gewisse Unsicherheitsfaktoren an. Wenn anschließend hervorgehoben ist, daß "ähnlich wie bei Ermessensentscheidungen" der Verwaltung ein gewisser Beurteilungsspielraum gelassen werden müsse, so konnte dieser Vergleich sich somit nur auf die Feststellung von Tatsachen, nicht auf die Ermessensfreiheit bei der Zuerkennung einer Leistung als Rechtserfolg beziehen. Das LSG hat damit nicht das Wesen des Anspruchs als eines Rechtsanspruchs verkannt und den Berufsschadensausgleich nicht als eine Leistung angesehen, die nach den Grundsätzen einer Ermessensentscheidung gewährt werden kann. Es hat vielmehr nur auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die - zur Anwendung des Rechts berufene - Verwaltung zur Feststellung der anspruchsbegründenden Tatsachen zwischen mehreren denkbaren Möglichkeiten zu wählen und zu entscheiden gehabt habe. Es hat aber weiter gemeint, diese Entscheidung könne nur dann korrigiert werden, wenn die angestellten Erwägungen sach- oder lebensfremd seien. Die Auffassung des LSG, der Verwaltung sei ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und ihre Entscheidung sei nur in dem von ihm bezeichneten engen Umfang nachprüfbar, ist nun allerdings nicht unbedenklich, denn die Gerichte haben, soweit sich aus dem Inhalt einer Norm nicht ausnahmsweise etwas anderes ergibt, ohne jede Einschränkung festzustellen, ob der Sachverhalt zutreffend beurteilt und fehlerfrei auf die in Betracht kommende Norm angewendet worden ist (vgl. BSG in SozR Nr. 18 zu § 35 BVG -Ca 13-). Daß bei der Entscheidung über den Berufsschadensausgleich fiktive Tatbestände zugrunde gelegt werden müssen, ist aber kein ausreichender Grund anzunehmen, der Gesetzgeber habe der Verwaltung einen von den Gerichten nicht oder nur beschränkt überprüfbaren Spielraum bei der Feststellung des Tatbestandes eingeräumt. Trotz der insoweit nicht bedenkenfreien Ausführungen beruhen die rechtlichen Schlußfolgerungen des LSG aber nicht entscheidend auf der von ihm dargelegten Rechtsauffassung; denn es hat sich die Überlegungen, die die Einstufung des Klägers als Arbeiter in die Leistungsgruppe 1 gerechtfertigt erscheinen lassen, nach Abwägung der Umstände zu eigen gemacht und als Ergebnis seiner Prüfung abschließend festgestellt, zu der Frage, ob der Kläger aufgrund besonderer Führungsqualitäten das von ihm angegebene Berufsziel erreicht hätte, könne er sich mangels geeigneter Unterlagen nur auf eine allgemeine Erfahrung beziehen, die nach der Auskunft der Industrie- und Handelskammer Mannheim dahingehe, daß nur ein sehr geringer Prozentsatz in Stellungen der fraglichen Art aufrücke. Bei diesem geringen Prozentsatz erscheine die Annahme nicht gerechtfertigt, daß der Kläger dieses Ziel erreicht hätte. Jedenfalls ist aufgrund des von dem LSG festgestellten Sachverhalts die Einstufung des Klägers in die Leistungsgruppe 1 der Arbeiter im Ergebnis nicht zu beanstanden. Das LSG hat sich im einzelnen mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Kläger nach bestandener Meisterprüfung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit Angestellter der Leistungsgruppe III geworden wäre, oder ob er insoweit den Meistern im Stunden-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 13 -

lohn zugerechnet werden müsse. Es hat der Leistungsgruppe 1 der Arbeiter und der Leistungsgruppe III der Angestellten dabei die Tätigkeitsmerkmale zugrunde gelegt, die der BMA in dem Rundschreiben vom 25. Oktober 1960 (BVB1 1960, S. 151/152 Nr. 47) angegeben hat und die denen des Statistischen Bundesamts entsprechen (vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1960 S. 498; 1958 S. 439). Das LSG hat als ein nicht geringes Bedenken gegen die voraussichtliche Tätigkeit des Klägers als Angestellter der Leistungsgruppe III trotz seiner Fachkenntnisse hervorgehoben, daß zu den Spezialtätigkeiten ein ganzer Berufsstand nicht gerechnet werden könne. Dafür, daß es sich bei den als Angestellte nach der Leistungsgruppe III beschäftigten Spezialarbeitern nur um einen kleinen Kreis von Personen handelt, konnte sich das LSG auch auf die Auskunft der Industrie- und Handelskammer beziehen. Es hat - wie sich aus Seite 6 des Urteils ergibt - nicht übersehen, daß in die Leistungsgruppe III auch solche Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen aufrücken können, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Eine solche Einstufung in die Leistungsgruppe III würde für den Kläger nur in Betracht kommen, wenn angenommen werden könnte, daß er aufgrund besonderer Befähigung in das Angestelltenverhältnis übernommen worden wäre und sich durch mehrere Jahre als technischer Angestellter bewährt hätte. Daß eine solche Verwendung bei dem Kläger nicht wahrscheinlich war, konnte das LSG der Auskunft der Industrie- und Handelskammer entnehmen. Denn sie betrifft nicht nur die Angestellten der Leistungsgruppe III, die bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen und Hilfsmeister unterstellt sind, sondern auch die Angestellten, die keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Sie spricht ganz allgemein von den Aussichten, eine Position zu erreichen, wie der Kläger sie für

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sich mit der Einstufung in die Leistungsgruppe III in Anspruch nimmt, von den "sehr strengen Maßstäben" und der für die Beschäftigung als Angestellter vorausgesetzten Entwicklung des Facharbeiters zu überdurchschnittlichen Leistungen wie auch von dem Erfordernis eines theoretischen Wissens. In dieser Auskunft ist auch berücksichtigt, daß der Kläger seine Gesellenprüfung im praktischen Teil zwar mit gut, im theoretischen Teil aber nur mit genügend bestanden hat, und daß deshalb anzunehmen sei, er wäre möglicherweise ein guter Facharbeiter, wahrscheinlich aber nicht ein Werkmeister oder Abteilungsleiter geworden. Das LSG hat sich den Rückschlüssen angeschlossen, die in der Auskunft aus den früheren Zeugnissen des Klägers bezüglich seines beruflichen Werdeganges gezogen worden sind. Die Schichau GmbH, Elbing, hat ihm zwar bescheinigt, daß seine Führung und Leistungen gut gewesen sind. Andererseits sind in dem Zeugnis der Städtischen Handels- und Berufsschulen Marienburg/Westpreußen vom 9. Oktober 1936 seine fachlichen Leistungen nur mit genügend bezeichnet worden.

Der Kläger hat die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht mit Verfahrensrügen angegriffen, insbesondere auch keine Verletzung der Sachaufklärungspflicht geltend gemacht. Er rügt nur einen Subsumtionsfehler bei der Anwendung des Gesetzes; es sei nicht genügend berücksichtigt worden, daß er schon zu Beginn seiner Berufslaufbahn und auch nach Eintritt der Schädigung besondere Initiative entwickelt habe. Das LSG hat jedoch die Bemühungen des Klägers, seine Kenntnisse zu erweitern, ausdrücklich hervorgehoben, so, daß er mit 19 Jahren den Zivilführerschein der Klasse 2 und später auch den Militärführerschein erworben habe, daß er sich nach seiner Verwundung habe umschulen lassen und bis zur Vertreibung im Januar 1945 als OT-Meister beim Baulager der Luftwaffe Marienburg/Westpreußen nach TOA VIII angestellt gewesen sei. Das LSG konnte, ohne den beruflichen Ehrgeiz des Klägers übersehen zu haben, gleichwohl zu dem Ergebnis kommen, daß dieser



- 15 -

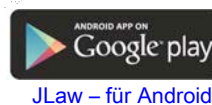
Ehrgeiz allein noch nicht ausreichte, um wahrscheinlich zu machen, der Kläger hätte das von ihm angegebene Berufsziel auch wirklich erreicht. Wenn es sich hierfür auf die Auskunft der Industrie- und Handelskammer bezog, so lassen diese Ausführungen einen Rechtsirrtum bei der Anwendung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG und der §§ 2 letzter Satz, 3 Abs. 1 Buchst. a und d DVO aF und nF nicht erkennen. Sie hielten sich im Rahmen einer dem Gesetz entsprechenden Einordnung des jedenfalls nicht substantiiert mit Verfahrensrügen angegriffenen festgestellten Tatbestandes. Insbesondere hat der Kläger auch nicht deshalb Anspruch auf eine Berechnung des Berufsschadensausgleichs nach der Leistungsgruppe III für Angestellte, weil er vorübergehend im Kriege bei der OT eine nach TOA VIII bezahlte Stelle versehen hat. In dem erstinstanzlichen Urteil ist bereits zutreffend darauf hingewiesen worden, daß in der freien Wirtschaft von einem Werkmeister im Angestelltenverhältnis wesentlich andere Fähigkeiten in der Menschenführung gefordert werden als sie beim Kriegseinsatz in einem Baulager der Luftwaffe im Umgang mit Stammarbeitern, Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen erworben werden konnten. Durch diese kriegsbedingte Tätigkeit kann deshalb auch nicht wahrscheinlich gemacht werden, daß der Kläger in seinem zivilen Beruf zum Angestellten der Leistungsgruppe III aufgestiegen wäre. Auch der berufsberaterische Befundbericht des Landeskrankenhauses für Hirn-, Rückenmark- und Nervenverletzte in Alzey vom 8. Februar 1954 hat darauf hingewiesen, daß man von dem Kläger während seiner Beschäftigung bei der Bauleitung der Luftwaffe in der Registratur sicher niemals den vollen Umfang der Kenntnisse und Leistungen eines Registrators verlangt, sondern nur die einfachsten Anforderungen an ihn gestellt habe. Durch den Verlust dieser Tätigkeit ist der Kläger auch nicht im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 BVG idF des 3. NOG in dem nach Eintritt der Schädigung ausgeübten Beruf besonders betroffen, da es sich nur um eine durch die Kriegsverhältnisse bedingte vorübergehende, nicht dem Beruf des Klägers entsprechende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

Tätigkeit (Materialausgabe, Registrierung von Aufträgen, Karteiführung) gehandelt hat und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung und der Aufgabe dieser Tätigkeit nicht anzunehmen ist.

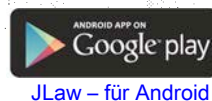
Auf den Hinweis des Gutachters Ott, daß der Kläger "ganz besonders aufgrund unserer heutigen wirtschaftlichen Entwicklung" das von ihm angegebene Ziel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht hätte, hat das LSG darauf hingewiesen, daß (selbst) in dieser Zeit der Hochkonjunktur nach Auffassung der Industrie- und Handelskammer Mannheim die Aussichten für eine Position, wie sie der Kläger für sich in Anspruch nehmen wolle, nur gering seien. Damit hat das LSG dargetan, daß die Überlegungen des Gutachters Ott einer Prüfung nicht standhalten können; es hat nicht, wie die Revision meint, eine abstrakte Vermutung ausgesprochen, auf die es bei Anwendung jener Vorschriften nicht ankommen könne. Auch ist nicht ersichtlich, daß das LSG durch die Anfrage bei der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr vom 1. Oktober 1964, wie der Kläger meint, eine mißverständliche Ausgangsbasis geschaffen habe, und daß es aus dem Gutachten vom 14. Oktober 1964 etwa ungerechtfertigte negative Folgerungen gezogen hätte. Der Kläger übersieht, daß er selbst in der Berufungsschrift vom 16. Juni 1964 und in dem Schriftsatz vom 7. September 1964 dem Erwerb des Führerscheins eine ganz besondere Bedeutung für den Nachweis seines theoretischen Wissens, seiner technischen Fähigkeiten und seiner Menschenkenntnis beigemessen und Beweiserhebung durch Anhörung eines Kraftfahrzeug-Sachverständigen beantragt hatte. Das Gutachten vom 14. Oktober 1964 hat jedoch ergeben, daß die erforderlichen Kenntnisse für die Führerscheinprüfung der Klasse 2 auch ohne vorherige besondere technischen Kenntnisse durch den Besuch einer guten Fahrschule erworben werden könnten, und daß der Erwerb des Führerscheins dieser Klasse durch einen 19-jährigen Anwärter im Jahre 1938 nicht darauf schließen lasse, daß er es auch zum Meister im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Maschinenbau gebracht hätte. Das LSG mußte deshalb dem Erwerb des Führerscheins auch keine wesentliche Bedeutung für die Frage beimessen, ob der Kläger das Berufsziel eines angestellten Meisters im Maschinenbau erreicht hätte.

Da nach alledem das angefochtene Urteil im Ergebnis sachlich-rechtlich keinen Anlaß zu Beanstandungen bietet, war die Revision nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)